

Wo im Folgenden die männliche Form verwendet wird, ist jeweils die weibliche sinngemäss im gleichgestellten und gleichberechtigten Sinne mit gemeint.

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "KMU Allschwil Schönenbuch, Vereinigung der kleineren und mittleren Unternehmen" (KMU Allschwil Schönenbuch) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Allschwil.

Der Verein ist Mitglied der Wirtschaftskammer Baselland. Er tritt der kantonalen Dachorganisation mit der Gesamtheit seiner Mitglieder bei.

Art. 2

Der Verein vertritt die Interessen des Handels, des Gewerbes, der Dienstleistungsbetriebe und der Industrie. Zur Erreichung seiner Ziele bedient sich der Verein insbesondere folgender Mittel:

1. Stellungnahme zu beruflichen, wirtschaftlichen und gewerblichen Tagesfragen
2. Wahrung der Berufsinteressen des Handels, des Gewerbes, der Dienstleistungsbetriebe und der Industrie
3. Vertretung der Vereinsinteressen in kommunalen und kantonalen Behörden, in Kommissionen sowie in Wirtschaftsgruppen
4. Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung
5. Pflege der Solidarität und Förderung der freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern
6. Förderung und Unterstützung gemeinsamer Aktionen im Interesse der Mitglieder oder Mitgliedergruppen

2. Mitgliedschaft

Art.3

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Gönner- und Ehrenmitgliedern.

Art.4

Aktivmitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die selbständig in Gewerbe, Handel, Dienstleistung oder Industrie tätig sind, im Vereinsgebiet ein Geschäftsdomizil haben bzw. eine Niederlassung betreiben und einen guten Ruf geniessen. Sie anerkennen die Statuten der KMU Allschwil Schönenbuch.

Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen. Der Vorstand teilt den Entscheid über die Aufnahme dem Antragssteller schriftlich mit. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Aufnahmen.

Aktivmitglieder haben je eine Stimme.

Art.5

Passivmitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die selbständig in Gewerbe, Handel, Dienstleistung oder Industrie tätig sind und einen guten Ruf geniessen. Sie anerkennen die Statuten der KMU Allschwil Schönenbuch.

Über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen. Der Vorstand teilt den Entscheid über die Aufnahme dem Antragssteller schriftlich mit. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Aufnahmen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art.6

Gönnermitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen, sich aber mit dem Verein verbunden fühlen und an der Aufgabenerfüllung und Zielerreichung der KMU Allschwil Schönenbuch beteiligt oder interessiert sind. Sie anerkennen die Statuten der KMU Allschwil Schönenbuch.

Über die Aufnahme von Gönnermitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Aufnahmen.

Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

Art.7

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die KMU-Förderung besonders verdient gemacht haben. Der Firmenmitgliedschaftsstatus wird dadurch nicht berührt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder anerkennen die Statuten der KMU Allschwil Schönenbuch.

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

Art.8

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch entsprechende Beitrittserklärung. Der Antragssteller anerkennt hiermit ausdrücklich, die Informationen zur Mitgliedschaft beim kantonalen Dachverband der KMU, der Wirtschaftskammer Baselland zur Kenntnis genommen zu haben (Anhang 4). Die Beitrittserklärung hat schriftlich oder online zu erfolgen.

Art.9

Wird die Aufnahme in den Verein abgelehnt, wird dies dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Dem abgewiesenen Gesuchsteller steht die Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung zu. Die Beschwerde muss innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme der Nichtaufnahme eingeschrieben beim Präsidenten zuhanden der Generalversammlung eingereicht werden. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Zur Ablehnung des Beitritts ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Generalversammlung erforderlich.

Art.10

Durch die Aufnahme in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied insbesondere

- a) zur Einhaltung der Statuten und Reglemente
- b) zur Beachtung der Beschlüsse, Verträge und Vereinbarungen der Vereinsorgane
- c) zur fristgemässen Bezahlung der Vereinsbeiträge und
- d) zur Wahrung der Vereinsinteressen

Jedes Mitglied unterstützt die Organe des Vereins bei der Realisierung des Vereinszwecks.

An den Versammlungen haben die anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder je eine Stimme. Passiv- und Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 11

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Dieser kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist zuhänden des Vorstands schriftlich mitzuteilen.
- b) durch Geschäftsaufgabe oder Konkurs
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand. Der Ausschluss bedarf keiner Begründung.
Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung zu. Die Beschwerde muss innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme des Ausschlusses eingeschrieben beim Präsidenten zuhänden der Generalversammlung eingereicht werden. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Zum Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Generalversammlung erforderlich.

Art. 12

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Rechte gegenüber dem Verein. Für alle Verpflichtungen, die während der Mitgliedschaft entstanden sind, bleibt es weiterhin haftbar. Allfällige Rechtsnachfolger haften dem Verein gegenüber für alle aus der Mitgliedschaft ihrer Rechtsvorgänger entspringenden Verbindlichkeiten. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Organisation

Art. 13

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfung

Art. 14

Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Mutationen
- Abnahme der Jahresrechnungen unter Kenntnisnahme der Rechnungsprüfungen
- Entlastung (Décharge) der verantwortlichen Organe
- Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsprüfung
- Genehmigung von Statuten und Reglementen
- Genehmigung der Budgets und der Mitgliederbeiträge
- Weitere Anträge des Vorstandes

- Anträge von Fachkommissionen
- Anträge der Mitglieder
- Behandlung von Beschwerden
- Änderung der Statuten
- Ehrungen
- Auflösung des Vereins

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die schriftliche Einladung dazu ist, unter Angabe der Traktanden, mindestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung (Datum des Poststempels) schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Art.15

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden:

- a) von der Generalversammlung
- b) durch Vorstandsbeschluss
- c) von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder

Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Dabei ist nach Möglichkeit eine Einladungsfrist von 10 Tagen zu beachten. Für die ausserordentliche Generalversammlung gelten die Bestimmungen über die Generalversammlung sinngemäss.

Art.16

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder – bei dessen Verhinderung – der Vizepräsident oder ein Vorstandsmitglied.

Art.17

Sofern die Statuten oder das Gesetz nichts anderes festlegen, erfolgen Wahlen und Beschlüsse durch offenes einfaches Mehr der Stimmenden.

Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von 2/3 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Art.18

Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens 5 Aktivmitgliedern.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei die Wahl des Präsidenten der Generalversammlung obliegt.

Art.19

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Pflichten:

- a) Wahl von Vizepräsidenten und Konstituierung des Vorstands
- b) Leitung und Vertretung des Vereins
- c) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Einberufung der Versammlungen
- f) Erledigung der laufenden Geschäfte

- g) Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern
- h) Erstellung der Reglemente und des Budgets
- i) Durchführung von Veranstaltungen des Vereins
- j) Bestimmung von Delegierten des Vereins

Der Vorstand hat alles Notwendige vorzukehren, was der Zweckverwirklichung und der Interessenwahrung der Mitglieder dient.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird im Finanzreglement (Anhang 1) geregelt, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, kollektiv mit einem Vorstandsmitglied. Im Verkehr mit Banken und Postcheck zeichnet der Kassier einzeln.

Im Weiteren fallen dem Vorstand alle Aufgaben und Kompetenzen zu, die durch Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Pflichten für die administrativen Tätigkeiten ein Sekretariat einrichten. Die Entschädigung wird im Entschädigungsreglement (Anhang 3) geregelt.

Art.20

Der Vorstand beschliesst durch einfaches Stimmenmehr, wobei der Vorsitzende mitstimmt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid gibt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand innerhalb seiner Reihen ad-hoc und/oder ständige Kommissionen ernennen und/oder Sachverständige beiziehen. Diese erstatten dem Vorstand über ihre Tätigkeit Bericht.

Art.21

Die Behandlung spezifischer Fragen und Sachgeschäfte kann im Bedarfsfall speziellen Fachgruppen und Fachkommissionen übertragen werden. Diese werden von der Generalversammlung oder vom Vorstand eingesetzt und konstituieren sich selbst. Ihnen hat zwingend mindestens ein Vorstandsmitglied anzugehören. Über ihre Tätigkeiten erstatten die Fachgruppen und Fachkommissionen dem Vorstand bzw. der Generalversammlung regelmässig Bericht.

Art.22

Rechnungsprüfung

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtszeit dauert fest drei Jahre. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.

Die Revisoren prüfen nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Die Rechnungsprüfung kann einer geeigneten und fachlich ausgewiesenen externen Stelle übertragen werden.

4. Finanzielles und allgemeine Bestimmungen

Art. 23

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen aus Aktivitäten und Veranstaltungen
- c) Vermögenserträgen
- d) Spenden und Zuwendungen

e) Diversen Einnahmen

Alle beitragspflichtigen Mitglieder haben einen ordentlichen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt. Der Vorstand erlässt ein Beitragsreglement (Anhang 2), welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

Art.24

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art.25

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Art.26

Änderungen dieser Statuten können nur von der Generalversammlung oder von der ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Das Antragsrecht steht dem Vorstand oder 1/5 der Mitglieder zu. Änderungsvorschläge der Mitglieder sind spätestens 30 Tage vor der nächsten Versammlung dem Vorstand einzureichen und zu begründen. Diese sind der Einladung zur Generalversammlung beizulegen.

Art.27

Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muss von mindestens 1/5 der Mitglieder dem Präsidenten eingereicht werden. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung mit nur diesem Traktandum erfolgen. Eine Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder vereinigen. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Ein allfälliges Vermögen wird fiduziarisch der Wirtschaftskammer Baselland übereignet, damit es einem neuen Verein mit gleichen Zielen zur Verfügung gestellt werden kann. Erfolgt innert 10 Jahren seit dem Auflösungsbeschluss keine solche Neugründung, fällt das Depot ins Eigentum der Wirtschaftskammer Baselland mit der Zweckbestimmung zur Förderung der Aus- und Weiterbildung. Die Wirtschaftskammer Baselland bewahrt auch das Archiv des Vereins zuhanden einer neu zu gründenden Berufsorganisation auf.

Art.28

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 26. März 2013 rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 19. März 2002 sowie alle weiteren bisherigen Fassungen, Nachträge und Änderungen.

Der Präsident:

Markus Jenni

Die Vizepräsidentin:

Beatrice Sahli